



## Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft und deren nichterwerbstätige Familienangehörige

### Merkblatt

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Sie sind verpflichtet, sich in-ner 3 Monaten ab Wohnsitznahme resp. Geburt bei einer zugelassenen Krankenversicherung ih-rer Wahl zu versichern.

Nur Personen, welche einer der nachfolgenden Personengruppen angehören, können auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden:

- **Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island**  
Als Erwerbstätigkeit gilt auch eine selbständige Tätigkeit; eine solche ist durch einen Han-delsregisterauszug, Gewerbeschein o.ä. nachzuweisen. Personen, welche zusätzlich auch noch in der Schweiz erwerbstätig sind, können nicht befreit werden.
- **Rente oder Arbeitslosengeld eines Mitgliedstaates der EU, Norwegen oder Island**  
Der Rentenbezug ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Personen, welche zusätzlich auch noch eine Rente aus der Schweiz beziehen oder in der Schweiz erwerbstätig sind, können nicht befreit werden.
- **Aufenthalt im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung**  
Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Au-Pair, Stagiari-res etc. können für max. 3 Jahre befreit werden, auf Gesuch hin kann die Befreiung um weitere 3 Jahre verlängert werden. Es ist eine Bescheinigung der Aus- oder Weiterbil-dungseinrichtung (Immatrikulationsbestätigung o.ä.) oder des Arbeitgebers (Praktikums-vertrag o.ä.) einzureichen.
- **Aufenthalt im Rahmen einer Lehr- und Forschungstätigkeit**  
Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forscher können für max. 3 Jahre befreit werden, auf Gesuch hin kann die Befreiung um weitere 3 Jahre verlängert werden. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule oder des Forschungsinstituts einzureichen.
- **Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügig-keitsabkommen mit der EU oder dem EFTA-Abkommen**  
Die Aufenthaltsbewilligung mit dem entsprechenden Vermerk ist vorzulegen.
- **Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**  
Die Entsendung ist durch ein Formular E101 oder eine andere Bescheinigung des Arbeit-gebers nachzuweisen.
- **Kurzaufenthalter oder Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland**  
Eine Befreiung ist möglich für Personen mit Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung (Bewilligung L oder G; ist in Kopie beizulegen), die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland be-halten. Der ausländische Wohnsitz ist nachzuweisen (Wohnsitzbescheinigung). Die regel-mässige, wöchentliche Rückkehr zu diesem Wohnsitz ist glaubhaft zu machen.

- **Alter oder Gesundheitszustand**  
Eine Befreiung ist möglich für Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen deutlich über die Leistungen der obligatorischen Versicherung nach dem Schweizer Krankenversicherungsgesetz hinausgehen und die sich aufgrund ihres Alters (ab ca. 55 Jahren) und/oder ihres Gesundheitszustandes in der Schweiz nicht im bisherigen Umfang versichern können. Es sind detaillierte Angaben über den Versicherungsschutz und eine schriftliche Begründung mit ärztlichem Attest oder Ablehnung einer schweizerischen Zusatzversicherung einzureichen.
- **Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Personen, die einer der erwähnten Gruppen angehören.**  
Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz sind hier versicherungspflichtig, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig ist, auch wenn der andere Elternteil von der Versicherungspflicht befreit werden kann.

#### **Nachweis der Versicherungsdeckung:**

Für jede Person, für welche eine Befreiung beantragt wird, muss nachgewiesen werden, dass ein genügender Versicherungsschutz besteht. Dieser muss mit der Deckung der obligatorischen Versicherung nach dem Schweizer Krankenversicherungsgesetz mindestens gleichwertig sein. Versicherungen mit betragsmässig oder sachlich beschränkter Deckung oder Reiseversicherungen werden nicht akzeptiert.

Als Nachweis der Versicherungsdeckung gelten:

- bei **gesetzlichen Versicherungen von Mitgliedstaaten der EU** eine Kopie der europäischen Krankenversicherungskarte, ein E-Formular oder eine andere Bestätigung über den Bestand einer gesetzlichen Versicherung.
- bei **Privatversicherungen oder anderen gesetzlichen Versicherungen** eine Bestätigung des Versicherungsträgers, wonach die Versicherungsdeckung mit derjenigen des Schweizer Krankenversicherungsgesetzes mindestens gleichwertig ist oder ein anderes Dokument, woraus der Deckungsumfang hervorgeht.

**Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular und allen erforderlichen Beilagen einzureichen. Alle Dokumente müssen in einer Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch resp. mit beglaubigter Übersetzung eingereicht werden.**

**Es ist nicht nötig, persönlich vorzusprechen. Das Gesuch kann per Post, Fax oder E-Mail (Formular und Dokumente leserlich gescannt) eingereicht werden.**

**Postadresse: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5,  
4410 Liestal**

**Fax: 061 552 69 92**

**E-Mail: krankenvsicherung@bl.ch**

**Telefon: 061 552 59 09**